

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 4

Kiel, den 13. Februar

1935

Inhalt: 16. Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (S. 15). - 17. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929) vom 21. Januar 1935 (S. 16). - 18. Verordnung über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (S. 17). - 19. Unterhaltung kirchlicher Gebäude (S. 17). - 20. Organistenprüfung (S. 18). - 21. Lohnsteuerbelege für 1934 (S. 18). - 22. Deutsche Bach-Händel-Schütz-Feier 1935 (S. 19). - 23. Kirchenkollekte für die Ev. Elternvereinigungen (S. 19). - 24. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 20). - 25. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit (S. 20). - 26. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 21). - 27. Empfehlenswerte Schriften. (S. 21). - Personalien.

## Nr. 16. Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935.

Da seit den letzten Wahlen für die kirchlichen Körperschaften eine große Anzahl von Kirchenältesten und Kirchenvertretern ausgeschieden ist und auf dem bisher gesetzlich vorgeschriebenen Wege nicht ersetzt werden konnte, mußte eine Zwischenlösung für die Zeit gefunden werden, bis für alle zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Landeskirchen eine einheitliche Regelung eintritt. Der Landeskirchenauschuß hat aus diesem Grunde das folgende Kirchengesetz einstimmig beschloffen:

### § 1.

(1) Im Falle des Ausscheidens eines Kirchenältesten wird der Ersatzmann vom Kirchenvorstand nach Stimmenmehrheit gewählt.

### § 2.

(1) Wird der Kirchenvorstand aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenältesten beschlußunfähig, so haben die übrigen Mitglieder der Kirchenvertretung neue Kirchenälteste zu wählen.

(2) Wird die Kirchenvertretung aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenvertretern beschlußunfähig, so werden die Kirchenvertreter durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes berufen.

(3) Werden beide Körperschaften aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenältesten oder Kirchenvertretern beschlußunfähig, so werden die Kirchenvertreter nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt berufen. Der Kirchenvorstand wird alsdann gemäß Abs. 1 gewählt. Der Synodalausschuß hat vor seiner Stellungnahme den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu hören.

#### § 3.

In allen Fällen läuft die Amtszeit der neuen Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen.

#### § 4.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1924, S. 151) werden aufgehoben.

#### § 5.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1935.

Das vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 21. Januar 1935 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 84, K. R.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 17. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929) vom 21. Januar 1935.

Gemäß § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) hat der Landeskirchenauschuß folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1.

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 wird als Ziffer 6 hinzugefügt:

Zuschüssen aus dem Rücklagefonds (§ 33).

2. In § 29 werden die Worte „bis auf 10%“ gestrichen.

3. In § 33 wird folgende Bestimmung als Satz 2 eingefügt:

Aus dem Rücklagefonds kann mit Genehmigung des Landeskirchenauschusses ein Zuschuß zum Fonds geleistet werden.

#### § 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Riel, den 26. Januar 1935.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 21. Januar 1935 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 66 K.R.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 18. Verordnung über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.

Riel, den 21. Januar 1935.

Der Landeskirchenauschuß hat mit Rücksicht darauf, daß verschiedentlich Zweifel über die Rechtsgültigkeit des von der Deutschen Evangelischen Nationalsynode beschlossenen Kirchengesetzes über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden vom 9. August 1934 aufgetaucht sind, einstimmig beschlossen, zur Klarstellung der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen für den Bereich unserer Landeskirche den Inhalt des Kirchengesetzes wie folgt als bindende Anordnung zu erlassen:

### § 1.

Die Kirchen und die sonstigen kirchlichen Gebäude werden nach den Vorschriften dieser Anordnung mit den Flaggen des Reichs und des Landes beflaggt.

### § 2.

In allen Fällen, in denen die Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Reichs oder der staatlichen Dienstgebäude angeordnet wird, sind auch die Kirchen und die kirchlichen Gebäude entweder nur mit den beiden Flaggen des Reichs in gleicher Größe oder daneben auch mit der Landesflagge zu beflaggen.

### § 3.

Darüber hinaus können auch aus sonstigen Anlässen auf Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden die beiden Reichsflaggen in gleicher Größe allein oder zusammen mit der Landesflagge gezeigt werden; hierüber haben die örtlichen Stellen zu entscheiden, die für die Verwaltung der betreffenden Kirche oder des kirchlichen Gebäudes zuständig sind.

### § 4.

Andere Flaggen dürfen in Zukunft auf den Kirchen und kirchlichen Gebäuden nicht mehr gehißt werden.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 61 K.R.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 19. Unterhaltung kirchlicher Gebäude.

Riel, den 2. Februar 1935.

Wir bringen den Kirchenvorständen hiermit erneut in Erinnerung, daß zu Beginn des Frühjahrs auf Grund des § 23 (2) der Verwaltungsordnung nach Maßgabe der den Kirchengemeinden mit Verfügung vom 24. Juni 1932 — Nr. C 3923 — zugegangenen Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude eine Befichtigung sämtlicher in Frage kommenden Gebäude vorzunehmen ist.

Im übrigen verweisen wir auf unsere diesbezügliche Bekanntmachung vom 4. Februar 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19).

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 668 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 20. Organistenprüfung.

Kiel, den 12. Februar 1935.

Am 9. und 10. April d. J. findet nach Maßgabe der von uns erlassenen Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 auf dem Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, eine Organistenprüfung statt.

Zur Prüfung zugelassen werden Damen und Herren, die eine geeignete Vorbildung nachweisen können und nicht das Zeugnis der preussischen Akademie für Kirchen- und Schulmusik oder einer an die Ausbildung gleiche Anforderung stellenden Anstalt besitzen.

Vorausichtlich findet gleichzeitig am 10. April eine Nachprüfung von Lehrern statt, die auf einem preussischen Lehrerseminar die Befähigung für das Organisten- und Kantorenamt erworben, jedoch während einer Zeit von 3 Jahren und länger ein solches Amt nicht bekleidet haben und sich daher entsprechend der vorgenannten Prüfungsordnung einer Prüfung unterziehen müssen, bevor sie ein solches Amt ausüben.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind spätestens bis zum 1. März 1935 an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel einzureichen. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch eine Äußerung über die kirchliche Einstellung enthalten muß;
- c) ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis (fällt für Lehrer im Amt fort);
- d) Zeugnisse über wissenschaftliche und musikalische Vorbildung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise innerhalb ihrer Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 451 (Dez. III).

Carstensen.

## Nr. 21. Lohnsteuerbelege für 1934.

Kiel, den 8. Februar 1935.

Betr. Kirchensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn, Lohnsteuerbelege).

In Nr. 87 des Reichssteuerblattes vom 14. Dezember 1934 (S. 1585 ff.) ist ein Rund-erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S. 2233/98 III — nebst einer Verordnung vom gleichen Tage abgedruckt, die über die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbeträge für das Kalenderjahr 1934 Bestimmung trifft. Die Regelung entspricht der in den Vorjahren getroffenen.

Damit sind für die Kirchensteuer 1935 hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen, soweit von diesen die Kirchensteuer nicht im Lohnabzugsverfahren zur Hebung gelangt, die gleichen Unterlagen wie in den Vorjahren gegeben. Entsprechend wird bei der Auswertung der Belege in bisheriger Weise zu

verfahren sein. Anordnungen über die Auswertung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934 sind gemäß Ziff. 6 des Runderlasses noch zu erwarten.

Der Runderlaß und die Verordnung werden auch im Reichsbefoldungsblatt, die Verordnung allein außerdem im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrage:  
gez. Dr. R o d.

Vorstehende Bekanntmachung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 12. Januar 1935 bringen wir den Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Garstensen.

Nr. C. 224 (Dez. III).

## Nr. 22. Deutsche Bach-Händel-Schütz-Feier 1935.

Kiel, den 8. Februar 1935.

In diesem Jahre gedenkt das deutsche Volk des 250. Geburtstages seiner größten protestantischen Tonsetzer Johann Seb. Bach (geb. 21. 3. 1685) und Georg Friedr. Händel (geb. 23. 2. 1685) sowie des 350. Geburtstages ihres bedeutendsten Vorgängers Heinrich Schütz (geb. 8. 10. 1585). In zahlreichen Orten finden aus diesem Anlaß größere und kleinere musikalische Gedenkfeiern statt. Es ist erwünscht, daß gegebenenfalls die Kirchengemeinden mit den örtlichen Stellen, die diese Feiern vorbereiten, rechtzeitig Fühlung nehmen, um sich mit Gottesdiensten, Gemeindeabenden oder anderen kirchlichen Veranstaltungen in die Feiern einzugliedern. An Orten, wo solche Veranstaltungen nicht stattfinden, würde am Sonntag Kantate, an dem schon bisher durch die Kollekte zum Besten des evangelischen Kirchengesangsverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) eine engere Verbindung zur Kirchenmusik bestand, in den Gottesdiensten nach Möglichkeit auf die Bedeutung der drei Großmeister protestantischer Kirchenmusik einzugehen sein. Eine rechtzeitige Fühlungnahme mit den Herren Chorleitern (Organisten) zwecks sinnentsprechender musikalischer Ausgestaltung des Gottesdienstes ist angezeigt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Garstensen

Nr. A. 396 (Dez. III).

## Nr. 23. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 7. Februar 1935.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Ostomihi — 3. März 1935 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Landeselternbundes Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir erjuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 63 (Dez. V).

M o r y s.

## Nr. 24. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 8. Februar 1935.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Ostuli, den 24. März 1935, in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Hinsichtlich der Bedeutung dieser Kollekte nehmen wir ferner Bezug auf die vorjährige Ausschreibung derselben vom 5. Februar 1934 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 31).

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. C. 587 (Dez. V).

M o r y s.

## Nr. 25. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit.

Kiel, den 8. Februar 1935.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf diese besondere Wichtigkeit der Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, sie nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist von Sonntag Palmarum (14. April 1935) ab gerechnet unter Angabe der

Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

M o r y s.

Nr. C. 646 (Dez. V).

## Nr. 26. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 9. Februar 1935.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszere am 17. März 1935 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

M o r y s.

Nr. C. 647 (Dez. III).

## Nr. 27. Empfehlenswerte Schriften.

„Stuttgarter Konfessionsbibel“, eine Vollbibel in Taschenformat von Pastor Buddeberg. Die Auflage erfolgt in mehreren Ausgaben zum Preise von 4,20 bis 12,50 RM, herausgegeben von der Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart-S., zu beziehen durch sämtliche evangelischen Buchhandlungen.

„Merkblatt zum Sammlungsgefeß vom 5. November 1934“. Herausgegeben vom Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24. Preis bis 100 Stück 10 Pfg. je Stück, von 101—500 Stück 9 Pfg. je Stück, über 500 Stück 8 Pfg. je Stück.

## Personalien.

Bestätigt: am 29. Januar 1935 die Berufung des bisherigen Provinzialvikars Pastor Ernst Meeder zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln.

